

Marktordnung/Teilnahmebedingungen

Veranstaltung

cityFLOHMARKT 2021

Veranstalter

Messe und Veranstaltungen GmbH, Platz der Einheit 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Veranstaltungsort

Karl-Marx-Straße, 15230 Frankfurt (Oder) / östliche und westliche Seite der Magistrale

Veranstaltungslaufzeit

12.06. / 03.07. / 07.08. / 04.09. / 18./19.09. / 02.10. 2021
von 10:00 bis 16:00 Uhr

Standaufbau/Platzzuweisung

Beginn: 08:00 Uhr. Der Aufbau der Stände muss bis 10:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aufbau der Stände erfolgt gemäß MARKTANMELDUNG und Platzzuweisung durch den Markt-leiter. Erst mit Bezahlung der Standmiete hat der Teilnehmer Anspruch auf einen Standplatz. Zufahrtswege insbesondere Feuerwehr- und Fluchtwege sind grundsätzlich frei zu halten. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Teilnehmers abgeschleppt werden.

Standabbau

Beginn: 16:00 Uhr. Mit dem Abbau der Stände darf grundsätzlich nicht vor Veranstaltungsende begonnen werden. Vom Betreiber zur Verfügung gestellte bzw. angemietete Hütten/ Stände sind nach Veranstaltungsende komplett zu räumen.

Teilnahme

Teilnehmen kann grundsätzlich jeder, dessen Sortiment nach Art und Umfang zum Thema der Veranstaltung passt. Der Betreiber ist berechtigt, das Warensortiment zu beschränken, wenn dies die Gestaltung oder die ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung erfordern.

Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Betreiber übergebenen Vordruck. Durch den Teilnehmer in der MARKTANMELDUNG aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzierungs-wünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Mit Einsendung bzw. Übergabe der unterzeichneten MARKTANMELDUNG erkennt der Teilnehmer die MARKTORDNUNG und die gültigen Preise an.

Standmiete, Gebühren

Die Standmiete wird mit der Zuweisung eines Stellplatzes fällig und ist abhängig von der tatsächlich genutzten Fläche. Die Standmiete ist vor Ort in bar beim Markt-leiter zu begleichen. Eine Rückzahlung der Standmiete erfolgt bei vorzeitiger Abreise bzw. bei Ereignissen höherer Gewalt nicht.

Anschlussgebühren für Strom und/oder Wasser werden mit Anschluss an die Verteiler fällig und sind dem Markt-leiter zu übergeben. Kosten für Verbräuche werden mit Ablesen der Zählerstände fällig und sind beim Markt-leiter zu begleichen.

Standreinigung

Der Teilnehmer ist für das Aufstellen von Abfallbehältern sowie für die Reinigung und Abfallbeseitigung (auch Verpackungsmüll) innerhalb seines Verkaufsbereiches und im Umkreis von 2,50 Meter um den Verkehrsbereich selbst verantwortlich.

Der Teilnehmer hat den Stand bei Beendigung des Mietverhältnisses in geräumtem, ordnungsgemäßigem und besenreinem Zustand zurückzugeben. (Verpackungs-)Müll ist mitzunehmen. Es werden vom Betreiber keine Container zur Verfügung gestellt. Entstehende Kosten für nachträgliche Reinigungs- bzw. Reparaturkosten trägt der Teilnehmer.

Strom, Wasser und Abwasser

Ein Strom- bzw. Wasser-/Abwasseranschluss kann nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden und ist kostenpflichtig. Der Bedarf ist in der Anmeldung anzugeben. Dem Teilnehmer werden durch den Markt-leiter entsprechende Anschlüsse (Preis nach Absprache) zugewiesen. Jeder Teilnehmer hat seine Zuleitungen vom Hauptverteiler bis zu seinem Stand, Anschlussstücke, Anlagen sowie einen Wasserzähler mitzuführen. Dieser wird nicht vom Betreiber gestellt. Die Zählerstände werden

zu Beginn und mit Ende der Veranstaltung vom Markt-leiter abgelesen.

Der Teilnehmer ist für die Installierung und die Sicherheit seiner Elektro-, Wasser- und Abwasseranlagen selbst verantwortlich. Alle Schäden, die aufgrund fehlerhafter oder nicht DIN-gerechter Anlagen oder Betreuung entstehen, sind vom Teilnehmer zu tragen.

Beschallung

Die Beschallung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch den Betreiber. Die Lautstärke und das Verhalten des eigenen Standpersonals ist so zu gestalten, dass andere Stände, Besucher, Passanten bzw. Anwohner dadurch nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.

Haftung der Teilnehmer

Die Sicherung des Standes ist Sache des Teilnehmers. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftpflicht aus dem Unternehmen des Teilnehmers. Der Teilnehmer übernimmt anstelle des Betreibers für den von ihm gemieteten Stand die gesetzliche Haftpflicht des Grundeigentümers. Er hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

Für Beschädigungen an der Standfläche, eines angemieteten oder zur Verfügung gestellten Standes oder an Einrichtungs-gegenständen der Veranstaltung ist der Teilnehmer ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder anderen Personen, denen er den Gebrauch der Mietsache überlässt oder die mit der Mietsache auf seine Veranlassung in Beziehung getreten sind, schuldhaft verursacht werden.

Bei der Betreibung seines Standes hat der Teilnehmer die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygiene-vorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkegeschankanlagen) zu beachten und einzuhalten.

Die behördliche Erlaubnis zur Ausübung seines Geschäftes hat der Teilnehmer selbst auf seine Kosten zu beschaffen (z.B. Ausschankgeschäfte, Gestattung). Zuständige Behörden und Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, Kontrollen auf dem Platz und bei den Teilnehmern durchzuführen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Standschließungen aufgrund behördlicher Auflagen und Verboten entbinden nicht von der Zahlung der Standmiete. Alle nötigen bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sind strengstens einzuhalten. Vielmehr hat jeder Händler für die Erfüllung standspezifischer Vorschriften und Auflagen Sorge zu tragen.

Vertragsverstoß

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann eine fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben und zu einer Vertragsstrafe mindestens in Höhe der vereinbarten Standmiete führen und hat einen Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen, auch bei bereits geschlossenen Verträgen, zur Folge. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, haftet der Teilnehmer in voller Höhe.

Vorbehalte

Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, nicht statt oder wird sie durch höhere Gewalt oder durch andere nicht vom Betreiber zu vertretende Gründe beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Betreiber.

Bei Ausfall der Veranstaltung wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beträge werden zurückerstattet. Der Teilnehmer hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten in voller Höhe zu zahlen.

Hat der Betreiber den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Betreiber ist ausgeschlossen.

Hausrecht

Der Betreiber besitzt das Hausrecht für die Veranstaltung. Den Anweisungen des Betreibers und seiner Beauftragten (z.B. Markt-leiter) ist Folge zu leisten.

Sonstige Bestimmungen

Auf diese Marktordnung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Marktteilnahme ist Frankfurt (Oder), soweit der Teilnehmer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser MARKTORDNUNG unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder), März 2021